

Amts- und Intelligenz-Blatt

Freitag den 8. Juli 1853.

Kameralamt Reuthin.

Aufforderung zu Fätirung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1853, behufs der Besteuerung pro 1853-1854.

In Gemäßheit des Artikels 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird behufs der Fätirung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1853 nachstehende Aufforderung erlassen.

1. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 bezeichneten steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter. — für die im Auslande sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten, — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 171 ff.) spätestens bis zum 1. August 1853 an die in §. 12 der Instruktion bestimmte Ortssteuer-Kommission eine Erklärung abzugeben,

a) ob sie sich am 1. Juli 1853 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (s. Ziff. II. 1 hienach) befinden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welche für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Staatsjahr 1853-1854 entscheidet, der Jahresertrag beläuft?
 b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (s. hienach Ziff. II. 2) beläuft? das feste, ständige Einkommen ist, nach dem Stande am 1. Juli 1853, das veränderliche wechselnde nach dem Er-

gebnisse des Staatsjahres 1. Juli 1852-1853 anzugeben;

c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fätionen beizufügen für notwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung

1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar:

a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande (vergl. jedoch Gesetz Art. 3, A 1) angelegten, — eigenthümlichen oder nuznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Anlehen-loose), verzinslichen und unverzinslichen Zinsforderungen;

b) Renten, als Leibgedinge, Leibrenten, Zehrenten und vererbliche Renten jeder Art, mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22, Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefälsteuer unterliegenden Grundgefälle, und der diesen gleichzuachtenden reichsstaatsmäßigen Renten, übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen (vergl. jedoch Gesetz Art. 3, A 1) so wie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigten für verlorenen Umgeltsbezug oder gewonnene Umgeltsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente; ebenso Prädikaten und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Liv-

tenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, so weit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt.

2) Das Dienst- und Berufs-Einkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere:

a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwalte, immatriculirten Notare, Kommissionäre, Makler (Sensale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der güttsberlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerkschaftlichen Unternehmungen, so wie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;

b) die Quickenzgebälte der Civil- und Militär-Staatsdiener, so wie die Pensionen oder Ruhegebälte, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengebälte und Unterstützungen, welche einer der zu Lit. a. angeführten Personen nach dem Austritte aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer andern öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden; überhaupt alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen.

Unständige Gratualien und Beschenke gehören nicht hieher. Wenn Zinsen



oder Renten als Theil ein Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung unter Ziffer II.

III. Die nach Ziffer I. oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen)

1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach der in §. 17 Ziff. 1 der erwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind

2) die Fassionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben, sie können aber in den in §. 17 Ziff. 2 der Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden.

IV. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des in Gesetz Art. 1, II. bezeichneten Einkommens die in Gesetz Art. 3, A, a, b, c genannten Anstalten, die in Art. 3, A, e erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart, und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparniseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zinsfließenden Zinsen, ferner die in Art. 3, A, f genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, so wie bezüglich der Dienst- und Berufseinkommensteuer diejenigen Personen, welche nach Ges. Art. 3, B, a und b, von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auch in diesem Falle, auf etwaiges Anfordern der Ortssteuer-Commission die in §. 14 Abs. 2 der Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

V. Wenn weitere (§. 3 ff IV.), in Gesetz Art. 3, A, e, f genannte Anstalten, oder wenn Institute der in Art. 3, A, e, d, k bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, bezugnehmend wenn auf Grund der Bestimmungen in Gesetz Art. 3, A, h, i ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuer-Commission beim Kameralamt anzubringen.

VI. Wer die Fatirung seines Einkommens gänzlich unterläßt oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes und §. 16 der Instruktion mit Strafe belegt.

VII. Gegenwärtige Aufforderung ist durch die Ortssteuer-Commissionen in der ortsüblichen Weise bekannt zu machen und mit der geeigneten Belehrung am Rathhaus- oder an einem sonst hierzu geeigneten Orte öffentlich anzuschlagen. Auch hat jede Ortssteuer-Commission in ihrer Bekanntmachung zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Lokale die Erklärungen (Fassionen) an die Commission abgegeben werden können.

Den 5. Juli 1853.

K. Kameralamt Neuthin,
zugleich im Namen der Kameral-
Aemter Altenstaig und Horb.
Hartmann.

Kameralamt Neuthin. An die Orts-Steuer- Commissionen.

Unter Bezugung auf die Aufforderung vom Heutigen zu Fatirung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1853, behufs der Besteuerung werden die Ortssteuer-Commissionen in Kenntniß gesetzt, daß ihnen die Aufnahmeprotokolle sammt Vorgängen, die Verzeichnisse über Ansprüche auf Steuerbefreiung und die Fassionszettel, so wie ein Exemplar der Instruktion vom 10. Juni 1853 in Balde durch das Kameralamt werden mitgetheilt werden. Sollten weitere Formulare zu Aufnahmeprotokollen, Fassionszetteln u. dergleichen erforderlich werden, so können sie von dem Kameralamt bezogen werden, so wie dagegen die — nach vollendetem Aufnahme-Geschäft übrig bleibenden Formulare an das Kameralamt zurückzugeben sind.

Die Ortssteuer-Commissionen werden nun angewiesen, nach Empfang der angelegten Aufnahme-Protokolle solche nach Vorschrift des §. 12 der Instruktion zu prüfen und zu ergänzen und sofort spätestens bis 20. Juli die obenerwähnte Aufforderung dem §. 13 der Instruktion gemäß in der ortsüblichen Weise bekannt zu machen, auch in dieser Bekanntmachung zugleich zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Lokale die Erklärungen (Fassionen) an die Ortssteuer-Commission abgegeben werden können. Zu Verminderung der Aufnahmekosten hat die Aufnahme in möglichster Zeitfrüge zu geschehen.

Es kann auch, namentlich in kleineren Orten, mündlich fatirt werden, in welchem Falle das Erforderliche in das Aufnahme-Protokoll aufzunehmen und von dem Fatirten in demselben zu unterzeichnen ist. Die Schriftliche Fassionen haben die Ortssteuer-Commissionen vorschriftsmäßig zu prüfen und das Geeignete aus denselben in die Aufnahme-Protokolle zu übertragen.

Die Aufnahme-Protokolle sind spätestens bis Ende August nebst den zugehörigen Fassionen und etwaigen weiteren Beilagen sammt den Protokollen des Vorjahrs und den — nach §. 28 der Instruktion zu fertigenden Kostens-Zeiteln an das Kameralamt vorzulegen.

Den 5. Juli 1853.

K. Kameralamt Neuthin,
zugleich im Namen der Kameral-
Aemter Altenstaig und Horb.
Hartmann.

Oberamtsgericht Nagold. Schuldenliquidationen.

In der nachgenannten Gantsache ist zur Schuldenliquidation u. d. Tagfahrt auf die unten bezeichnete Zeit anberaumt, wozu die Gläubiger und Bürgen unter dem Anfügen vorgeladen werden, daß die Nichtliquidirenden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, am Schlusse der Liquidation durch Ausschlußbescheid von der Masse ausgeschlossen werden, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, so wie bezüglich der Genehmigung des Verkaufs der Masse, Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

Johannes Walz, Gassenwirth in
Waldorf,

Donnerstag den 14. Juli 1853,
Bormittags 10 Uhr,

auf dem Rathhaus in Waldorf,
Nagold, den 25. Mai 1853.

Königl. Oberamtsgericht.
v. R o m.

Oberamtsgericht Nagold. N a g o l d.

Schuldenliquidationen.
In den nachgenannten Gantsachen

entlich in klei-
satirt werden,
Erforderliche
oll aufzuneh-
nten in dem-
ist. Die Schrift-
die Distheuer-
mäßig zu prü-
e aus denselben
osolle zu über-

osolle sind spä-
nebst den zu-
und etwaigen
nt den Proio-
nd den — nach
zu fertigenden
s Kameralamt

nt Neuthin,
n der Kameral-
ig und Horb.
ann.

t Nagold.
ationen.

ten Gantsache
ion re. Tagfahrt
ere Zeit anbe-
iger und Bür-
gen vorgeladen
iliquidirenden,
nicht aus den
nd, am Schlusse
Auschlussbe-
geschlossen wer-
t erscheinenden
angenommen
hinsichtlich eines
wie bezüglich
Verkaufs der
d der Bestätt-
rs der Erlä-
rer Klasse bei-

assenwirth in
Juli 1853,
Uhr,
Walldorf.
ai 1853.
eramtgericht.
R o m.

Nagold.
d.

ationen.
en Gantsachen

ist zur Schuldenliquidation re. Tagfahrt
auf die unten bezeichnete Zeit anbe-
raunt. Hierzu werden die Gläubiger
und Bürgen unter dem Anfügen ein-
geladen, daß die Nichtliquidirenden,
so weit ihre Forderungen aus den
Akten nicht bekannt sind, am Schlusse
der Liquidation durch Bescheid von
der Masse ausgeschlossen werden,
von den übrigen nicht erscheinenden
Gläubigern aber angenommen wer-
den wird, daß sie hinsichtlich ein's
etwaigen Vergleichs, der Genehmigung
des Verkaufs der Masse-Gegenstände
und der Bestätigung des Güterpflegers
der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

Johann Georg Bühler, Schuster
von Ebershardt,
Freitag den 15. Juli 1853,
Nachmittags 2 Uhr,
auf dem Rathhaus in Ebershardt;
Carl Stickels Ehefrau in Egen-
hausen,
Montag den 18. Juli 1853,
Nachmittags 2 Uhr,
auf dem Rathhaus in Egenhausen.
Nagold, den 2. Juni 1853.
Königl. Oberamtsgericht.
v. Rom.

Oberamtsgericht Nagold.

N a g o l d.

Schuldenliquidation.

In der Gantsache des
weil. Gottlieb Fried. Schwarz
kopf, gewesenen Saifänger-
bers hier,

ist zur Schuldenliquidation Tagfahrt
auf

Montag den 18. Juli d. J.,
Vormittags 9 Uhr,
anberaunt, wozu die Gläubiger und Bür-
gen unter dem Anfügen auf das Rath-
haus zu Nagold vorgeladen werden,
daß die Nichtliquidirenden, so weit ihre
Forderungen nicht aus den Gerichtsakten
bekannt sind, in der nächsten Gerichts-
sitzung durch Bescheid von der Masse aus-
geschlossen, von den übrigen nicht er-
scheinenden Gläubigern aber wird an-
genommen werden, daß sie hinsichtlich
eines etwaigen Vergleichs, der Ge-
nehmigung des Verkaufs der Masse-
gegenstände und der Bestätigung des
Güterpflegers der Erklärung der Mehr-
heit ihrer Klasse beitreten.

Nagold, den 17. Juni 1853.
Königl. Oberamtsgericht.
v. Rom.

N a g o l d.

Bekanntmachung.

Der senberige städtische Amtsdien-
er Käufer wurde zum Thorwart ernannt
und an dessen Stelle Georg Gauß, Sei-
senfieder, gesetzt, was hiemit bekannt
gemacht wird.

Den 1. Juli 1853.
Stadtschultheißen-Amt.
E n g e l.

N a g o l d.

Schmid-Handwerkzeug- Verkauf.

Der in diesen Blättern schon öfters
ausgeschriebene — zur Debitmasse
des Johs. Kenz, Schmid,
gebörige Schmid-Hand-
werkzeug kommt nächsten
Samstag den 16. d. Mts.,
Mittags 11 Uhr,
auf hiesigem Rathhaus zum letzten
Verkauf, wozu Liebhaber eingeladen
werden.



Nagold, den 5. Juli 1853.
Stadtschultheißen-Amt.
Engel.

U e b e r b e r g,

Gerichtsbezirks Nagold.

Zweiter Liegenschafts- Verkauf.

In der Gantsache des Adam Repp-
ler, Bürgers und Bauers von hier,
wird oberamtsgerichtlichem Auftrage
zu Folge nachstehende Liegenschaft zum
Verkauf gebracht, als:



S e b ä u d e:
1) ein zwei-
stöckiges Wohn-
haus und
Scheuer unter
einem Dach, im Oberweiler;
G ä r t e n:

2) $\frac{6}{8}$ Morgen 37,2 Ruthen Gras-
und Baumgarten,
12,8 Ruthen Ge-
müsegarten,

3) $\frac{7}{8}$ Morgen 2,0
Ruthen beim Haus,
W i e s e n:

4) $\frac{4}{8}$ Morgen 27,2 Ruthen im
Grund,

5) $\frac{5}{8}$ Morgen 4,5 Ruthen daselbst;
M ä h e f e l d:


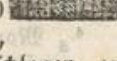
6) $\frac{5}{8}$ Morgen 40,2 Ruthen im
W i s a c k e r,

7) $\frac{1}{8}$ Morgen 36,7 Ruthen daselbst,
8) $\frac{2}{8}$ Morgen 25,9 Ruthen daselbst,
9) $\frac{1}{8}$ Morgen 44,3 Ruthen daselbst



- 10) $\frac{4}{8}$ Morgen 4,9 Ruthen daselbst,
- 11) $\frac{1}{8}$ Morgen 27,5 Ruthen in
der Schinde,
- 12) $\frac{1}{8}$ Morgen 1,1 Ruthen daselbst,
- 13) $\frac{6}{8}$ Morgen 4,2 Ruthen im
Grund,
- 14) $\frac{4}{8}$ Morgen 40,7 Ruthen im
Grund,
- 15) $\frac{2}{8}$ Morgen 12,0 Ruthen daselbst,
- 16) $\frac{1}{8}$ Morgen 14,5 Ruthen in
der Schinde;

W a l d u n g e n:

- 17) 3 Morgen 19,0 Ru- 
then auf der Et,
- 18) $\frac{8}{8}$ Morgen 5,0 
Ruthen in der Miße,
welche insgesamte angeschlagen zu
2126 fl.

Die Verkaufsverhandlung findet am
11. August 1853,
Vormittags 10 Uhr,
auf hiesigem Rathhause statt, wozu
die Liebhaber eingeladen werden.
Den 6. Juli 1853.



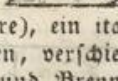
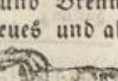
Schultheißenamt.
K ä b l e r.

N a g o l d.

Fabrniß Verkauf.

Am Samstag dem 16. Juli d. J.,
Mittags 1 Uhr,
wird der Unterzeichnete in seiner Be-
hausung eine
Fabrnißauf-
tion abhal-
ten, wobei
vorkommen:



zwei eiserne und ein Holz-
zerner Wagen, 
ein Chaischen, ein 
großer Schlit-
ten, Fuhr- und Reit-
geschirr, (ein paar 
schöne Chaisengebirre), ein ita-
lienischer Karren, verschie-
denes Werk- und Brenn-
holz, ziemlich neues und al-
tes Eisen, 2 Pferde, 
zwei Kühe und
sonstiger Haus-
rath durch alle

Rubriken, namentlich viele Frucht-
und Mehl säcke;

und lade ich die Liebhaber höflich hie-
zu ein.

Auch bitte ich diejenigen Personen,
welche noch Säcke von mir in Händen
haben, um deren alsbaldige Zurück-
gabe.

Ferd. Pfeifer.

Unterthalbeim,
Gerichtsbezirks Nagold.
Liegenschaftsverkauf.
In der Gausache des Domini Jo-
hannes Eug. Bauers dabier, wird in
Folge oberamtsgerichtlichen Auftrage
zu Folge hienach beschriebene Liegen-
schaft zum Verkauf gebracht:

Ackerzettel A:
7/10 Morgen 37 1/10 Ruthen Acker in
Linsenackern,
die Hälfte an
1 1/10 Morgen Acker
im Amenthal;



Ackerzettel B:
4/10 Morgen 30 7/10 Ruthen auf der
Höhe oder im Sallenbusch.
Der Verkauf findet am
Montag dem 18 Juli d. J.,
Morgens 10 Uhr,
auf hiesigem Rathhaus statt, wozu
Liebhaber eingeladen werden.

Den 23. Juni 1853.

Schultheißenamt.
Klnf.

N a g o l d.

Fernere Anzeige von milden
Gaben für die durch Ueber-
schwemmung Verunglückten:

1) Bei Dekan Freihofen: Von
der Gemeinde Wildberg 16 fl. 25 fr.
Von N. N. 2 fl. 42 fr. Von H. Z
20 fl.

2) Bei Kaufmann Rumpff: Ung.
in Oberthalbeim 1 fl.

3) Bei Oberamtmann Wiebde-
link: Von der Gemeinde Hinders-
bach 4 fl. Von der Gemeinde Em-
mingen 6 fl. Von Hirschwirth Kleiner
in Ebhausen 2 fl. Von Kaufmann Joh.
Schütte daselbst 10 Ellen Barquent.
Herzlichen Dank!

Nach Newyork, Neworleans und Baltimore,



so wie nach allen andern Orien Amerikas jede Woche
die billigste und sicherste Gelegenheit per Dampf- und
Postschiffe über



**Havre, Bremen, Rotterdam, Antwerpen
und Liverpool**

bei

Verwaltungs-Aktuar Wurst in Nagold,

Agentur der längst allgemein bekannten forcessionirten und mit 10,000 fl.
Kautio gesicherten Beförderungs-Anstalt des ref. Notars

E. Stählen in Heilbronn a. N.

Von Königl. württembergischer Medizinalbehörde geprüfte, nach allgemein
anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen konstruirte

Hydro - elektrische Apparate und Ketten zu Heilzwecken.

Von den zahlreichen Leiden, gegen welche unsere Apparate nach bereits
gemachten Erfahrungen mit dem besten Erfolge angewendet wurden, nennet
wir besonders

Nervenschmerzen, Kopf-, Zahn- und Ohrenschmerzen, rheu-
matische Leiden der verschiedenen Körpertheile, der Schultern,
Arme, des Rückens etc., verschiedene krankhafte Ablagerun-
gen, verschiedene Formen von Lähmungen, Lähmung der
Augenlieder, der Gesichtsnerven, der Arme etc., verschiedene
Formen von Augenschwäche, Schwerhörigkeit, Lähmungen
in Folge der Bleikolik etc. etc.

Auftrage besorgt in Nagold G. Zaiser.

N a g o l d.

Bei uns ist per Stück für 15 fr. zu haben:

Dintenverlöcher,

eine neu erfundene Masse, um Geschrabenes auf dem Papier auszulöschen
und sofort wieder darauf zu schreiben. Buchhandlung von G. Zaiser.

Neu-Preise.

Frucht- gattung.	Alt-näro. den 6. Juli 1853. per Scheffel.			Kreudenadt, den 25. Juni 1853 per Scheffel.			Ludingen, den 1. Juli 1853, per Scheffel.			Calw, den 2. Juli 1853, per Scheffel.		
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	
Dinkel alt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
neuer	9	8	3	7	42	—	—	—	10	12	8	
Kernen	22	48	—	—	—	21	4	20	40	19	12	
Wegen	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Gerste	15	—	14	12	14	13	20	13	12	13	20	
Haber, alt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
neuer	6	15	—	—	—	6	32	6	—	—	—	
Mühsucht	16	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Weizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bolnen	16	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Wibi.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Ki sen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Brodt- & Fleischpreise.

In Alt-näro:		In Ludingen:	
4 B. Kernendr. 16 fr	4 B. Kernendr. 17 fr	4 B. Kernendr. 16 fr	4 B. Kernendr. 17 fr
Med 5 fl. - D. 1.	Med 5 fl. - D. 1.	Med 5 fl. - D. 1.	Med 5 fl. - D. 1.
Dienfleisch 9	Dienfleisch 10.	Dienfleisch 9	Dienfleisch 10.
Rindfleisch 7	Rindfleisch 8.	Rindfleisch 7	Rindfleisch 8.
Kalbfeisch 5	Kalbfeisch 6.	Kalbfeisch 5	Kalbfeisch 6.
Schw. abgez. 10	Schw. abgez. 10.	Schw. abgez. 10	Schw. abgez. 10.
unabgez. 12	unabgez. 11	unabgez. 12	unabgez. 11
In Kreudenadt:		In Calw:	
4 B. Kernendr. 17 fr	4 B. Kernendr. 17 fr	4 B. Kernendr. 17 fr	4 B. Kernendr. 17 fr
Med 5 fl. - D. 1.	Med 5 fl. - D. 1.	Med 5 fl. - D. 1.	Med 5 fl. - D. 1.
Dienfleisch 10	Dienfleisch 10.	Dienfleisch 10	Dienfleisch 10.
Rindfleisch 8	Rindfleisch 9.	Rindfleisch 8	Rindfleisch 9.
Kalbfeisch 6	Kalbfeisch 7.	Kalbfeisch 6	Kalbfeisch 7.
Schw. abgez. 10	Schw. abgez. 10.	Schw. abgez. 10	Schw. abgez. 10.
unabgez. 12	unabgez. 11	unabgez. 12	unabgez. 11

Redigirt, gedruckt und verlegt von der Buchhandlung von G. Zaiser.